

Satzung Zur Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen -Sondernutzungsgebührensatzungvom 05.10.2010

Die Gemeinde Vorra erlässt auf Grund der Art. 18 Abs. 2a, Art. 22aund Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetztes (BayStrWG) folgende

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Staßen, Wegen und Plätzen

§ 1 Gebührengegenstand

- (1) Die Gemeinde Vorra erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondemutzungen an den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen und an Ortsdurchfahrten Sondernutzungsgebühren
- (2) Eine Sondemutzung nach Abs. 1 liegt vor, wenn die dort genannten Straßen, Wege, Plätze und Ortsdurchfahrten über den Gemeindgebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG hinaus genützt werden ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Benützung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann oder nicht
- (3) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondemutzungen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG) sowie gegebenenfalls auch für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.

§ 2 Ausnahmen

(1) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22a Satz 2 BayStrWG). (2) Litfaßsäulen und Plakattafeln von Plakatierungsunternehmen unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Derartige Sondernutzungen werden ausschließlich nach bürgerlichem Recht geregelt.

§ 3 Erlaubnisantrag

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist spätestens 8 Tage vor der Beabsichtigten Ausübung einer Sondernutzung zu stellen. Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Vorra einzureichen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4 Erteilung und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie wird widerruflich oder auf Zeit erteilt und kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Bedingungen und Auflagen sind zulässig, wenn sie nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, zum Schutze des öffentlichen Grundes oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich sind. Auflagen können noch nachträglich erteilt werden.
- (2) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilte Erlaubnis wird die Erlaubnis oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (3) Wird für das Benützen von öffentlichem Verkehrsgrund im Sine des § 1 Abs. 1 die Erlaubnis durch die Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung erteilt, so bedarf es keiner gesonderten Erlaubnis nach Abs. 1. Die Sondernutzungsgebühren werden im Rahmen der verkehrsrechtlichen Erlaubnis nach den Bestimmungen dieser Satzung festgesetzt und erhoben.

- (4) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (5) Die Erlaubnis erlischt außer durch Widerruf und Zeitablauf (Abs. 1 Satz 2) mit Eingang einer schriftlichen Anzeige des Benützers an die Gemeinde, dass die Erlaubnis zur Sondernutzung nicht mehr gebraucht werde.

§ 5 Versagung und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu Versagen,
 - wenn durch sie die Sicherheit des Verkehrs gefährdet würde und die Gefährdung durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - 2. wenn sie gegen andere rechtliche Vorschriften verstoßen würde.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs insbesondere der Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze des öffentlichen Verkehresgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 - die Sondernutzung ebenso gut auch an derer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
 - durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - 4. der öffentliche Verkehrsgrund durch die Art. Der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Benützer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigungen auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Widerruf der Erlaubnis, wenn die dort genannten Umstände nachträglich eintreten oder bekannt werden.

§ 6 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Benützer des öffentlichen Verkehrsgrundes Anlagen oder Gegenstände, die sich in Ausübung der Erlaubnis auf dem öffentlichen Verkehrsgrund befinden, unverzüglich zu beseitigen, gleichzeitig ist der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes wieder herzustellen. Kommt der Verpflichtete damit in Verzug, so ist die Gemeinde nach fruchtlosem Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Beseitigung und Wiederherstellung auf seine Kosten vorzunehmen.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis nicht erteilt worden ist.

§ 7 Haftung

Der Benützer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 8 Freihaltung von Versorgungseinrichtungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichem Verkehrsgrund nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der ungehinderte Zugang zu allen im öffentlichen Verkehrsgrund eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen freigehalten wird.
- (2) Masten der Straßenbeleuchtung und Ständerrohre für Hinweisschilder der Wasserversorgung dürfen zum Anbringen von Werbe- oder Hinweisschildem nicht benutzt werden.
- (3) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 9 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Darüber hinaus sind der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (2) Soweit das Gebührenverzeichnis Rahensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
 - Art und Ausmaß der Einwirkung der Sondernutzung auf die Straße und den Gemeingebrauch
 - 2. dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilig Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet. Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondemutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung). Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühren.
- (4) Bruchteile mit mehr als der Hälfte der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maßeinheit werden auf die entsprechende volle Maßeinheit aufgerundet, geringere Bruchteile werden auf die entsprechende volle Maßeinheit abgerundet.
- (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle € aufzurunden. Beträgt eine Jahresgebühr weniger als 13 €, so ist die Gebühr für 5 Jahre voraus zu entrichten. Wird diese Zeit für eine Sondernutzung nicht in Anspruch genommen, so werden die überzahlten Gebühren auf Antrag zurückerstattet.
- (6) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind, dabei werden die in Abs. 2 festgesetzten Grundsätze berücksichtigt.

§ 10 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist,

- 1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
- 2. dessen Rechtsnachfolger;
- 3. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenfreiheit

- (1) Sondemutzung, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, sind gebührenfrei. Dazu gehören insbesondere
- 1. öffentliche Fernsprecher und Briefkästen der Deutschen Bundespost;
- 2. Verteilerschränke der Stromversorgung und Oberflurhydranten der Wasserversorgung;
- 3. Fahnenmasten zur Beflaggung öffentlicher Gebäude;
- 4. Kirchliche Umzüge und Veranstaltungen;
- 5. Sondemutzungen, die ausschließlich aus sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden, z. B. Warenverlosungsbuden, Stände für Sammel und Spendenaktionen;
- 6. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes einschließlich Aufstellung von Rednertribünen sowie Fahnenausschmückung;
- 7. Wahlwerbung innerhalb von 6 Wochen vor Wahlen und Volksentscheiden.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichem Zweck dienen;
 - 2. Motorsportveranstaltungen;
 - 3. Parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 12 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 - 4. bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, die nicht mehr als 12 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;

- 5. bauaufsichtlich genehmigte Licht-, Lade, Luft- und Kellerschächte, sowie Eingangsstufen und Treppen;
- 6. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Vordächer;
- 7. Lagerung von Baumaterialien und das Aufstellen von Baumaschinen, Bauhütten, Bauzäunen, Baugerüsten etc., wenn die Sondernutzung nicht länger als 2 Wochen dauert. Wird dieser Zeitraum überschritten, sind die Gebühren vom 1. Tag an zu entrichten;
- 8. Sondemutzung, bei denen die Erhebung einer Gebühr eine unbillige Härte bedeuten würde (z. B. Freilegung einer Fachwerkfassade im Interesse der Gemeinde etc.).

§ 12 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondemutzungserlaubnis erteilt wird. Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzung tatsächlich ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Erlöschen der Erlaubnis (§ 4 Abs. 5). Bei unerlaubter Sondemutzung endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Ausübung der Sondemutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 13 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich mit der Erteilung der Erlaubnis fällig, bei unerlaubter Sondernutzung mit Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren sind zu entrichten
- 1. bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen: für deren ganze Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
- bei auf Widerruf erlaubten Sondemutzungen: für das laufende Kalenderjahr bei Erteilung der Erlaubnis und für die folgenden Kalenderjahre jeweils am 15.05.

§ 14 Gebührenvorschuss

Lässt sich die Dauer oder das Ausmaß einer Sondemutzung bei der Erlaubniserteilung noch nicht genau bestimmten und daher die Sondemutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenschuldner vorweg einen Gebührenvorschuss in angemessener Höhe verlangen. Der Vorschuss wird zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt fällig; er wird auf die endgültige Gebühr angerechnet.

§ 15 Gebührenerstattung

- (1) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn eine Sondemutzungserlaubnis von der Gemeinde aus Gründen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, rechtswirksam widerrufen oder zurückgenommen wird. Für die Berechnung des Erstattungsbetrages gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Bei Widerruf oder Zurücknahme der Erlaubnis aus anderen Gründen, insbesondere weil der Erlaubnisnehmer straßenrechtliche Vorschriften oder aufgrund solcher Vorschriften erlassnen Anordnung zuwidergehandelt oder weil er gegen festgesetzte Bedingungen oder Auflagen verstoßen hat, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Eine Gebührenerstattung ist auch ausgeschlossen, wenn ein Erlaubnisnehmer von der auf Zeit oder Widerruf erteilten Erlaubnis durch Verzicht vorübergehend oder dauernd keinen Gebrauch gemacht hat. Eine Erstattung erfolgt nur für Gebühren soweit diese für Zeiträume nach Eingang der Einstellungsanzeige des Gebührenschuldners bei der Gemeinde (§ 4 Abs. 5) entrichtet worden sind. Die Erstattung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Beträge von weniger als 2,50 € werden nicht erstattet.

§ 16 Inkraftreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorra, 03. Februar 2011

Gemeinde Vorra

rster Burgermeister

BEKANNTMACHUNG



Der Gemeinderat der Gemeinde Vorra hat in der Sitzung am 05.10.2010 eine Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen – Sondernutzungsgebührensatzung - beschlossen.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung ist im Rathaus der Gemeinde Vorra, sowie am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Velden zu den bekannten Öffnungszeiten in der Zeit vom 04.02. bis 04.03.2011 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Vorra, den 02.02.2011

Angeschlagen am: 03.02.2011





Bekanntmachungsvermerk (§ 4 Abs. 1 BekV)

Diese Satzung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Vorra am 05.10.2010 beschlossen.

Diese Satzung wird im Rathaus der Gemeinde Vorra, sowie am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Velden in der Zeit vom 04.02.2011 bis 04.03.2011 öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Auf diese Einsichtmöglichkeit wurde durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Vorra, den 03.02.2011

